

Abg. D. Plagmann: Ich will nur bemerken, daß es vielleicht gerade im Interesse der Städte liegt, wenn das Arbeitsgebiet der Professionisten auf dem Lande auf verwandte Gewerbe ausgedehnt werden kann. Ich glaube, wenigstens hierin ein Mittel zu erblicken, daß die Zahl der Handwerker auf dem Lande nicht zu groß werde, daß vielmehr dann diejenigen, welche ein mit einem andern Handwerke verwandtes Gewerbe treiben dürfen, eben so viel leisten werden, und auf den Dörfern leisten können, als zwei von verschiedenen Professionen. Das Gesetz soll übrigens den Zweck haben, den dringenden Bedürfnissen der Landbewohner abzuhelfen. Dieser Zweck ist selbst von den Gegnern des Gesetzes anerkannt worden. Nun scheint bei einigen Gewerben dringendes Bedürfnis zu sein, daß eine Erweiterung derselben stattfindet. Man hat von dem Zimmermann und dem Tischler gesprochen, und ich will dabei stehen bleiben. Es bietet mir dieses Beispiel zwei Gegensätze des menschlichen Lebens, die Wiege und den Sarg. Wenn in einem Dorfe nur ein Zimmermann und kein Tischler ist, wird, nach bisheriger Handwerksgewöhnheit, der Zimmermann keine Wiege und keinen Sarg machen dürfen, und das Dorf mithin nichts gewonnen haben.

Abg. Sörnick: Wenn man behauptet hat, daß es bisher auf dem Lande gebräuchlich gewesen sei, daß ein mit einem andern verwandter Handwerker auch solche Arbeiten, welche zu dem andern verwandten Handwerk gehören, habe fertigen dürfen, so ist das in der Ordnung; es aber gesetzlich auszusprechen, muß ich bedenklich finden, weil man vor jetzt noch dem Grundsatz huldigt, daß das Innungswesen aufrecht erhalten werden soll. Die Landmeister müssen zu einer Innung halten, und es folgt daraus, daß sie auch den Bestimmungen, welche jede Innung für sich hat, Folge geben müssen; sie müssen hinsichtlich ihrer Obliegenheiten und Pflichten den städtischen Meistern gleichgestellt sein. Wäre das nicht der Fall, so würde das Bedenkliche, was von mehreren Abgeordneten vorgebracht worden ist, eintreten, daß z. B. der Schmidt sich förmlich zum Schlosser umwandelt, namentlich wenn das Halten von Gesellen noch überdem erlaubt wird. Es würde somit wiederum ein Bedürfnis, was nicht vorhanden ist, für das Land in Anspruch genommen, und wie das Schlosserhandwerk würden viele solche Handwerke auf die Dörfer verpflanzt werden, deren sie, um den Zweck der gesetzlichen Vorlage festzuhalten, nicht benöthigt sind.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Debatte scheint sich auf einem unbestimmten Felde zu bewegen. Nach der Erklärung des Herrn Referenten ist es nicht die Absicht der geehrten Deputation, daß die von ihr gegebene §. 12 etwa ein indirectes Mittel sein soll, die Verbreitung der Handwerker auf dem Lande über das Bedürfnis hinaus, und über den Begriff, wie sie ihn über das Bedürfnis festgestellt hat, zu extendiren. Dabei, glaube ich, kann man sich beruhigen; und auf der andern Seite ist der Regierung nicht beigegangen, das, was bisher schon in dieser Beziehung auf den Dörfern bestanden hat und geduldet worden ist, zu beschränken; denn sonst wäre in dem

Gesetzentwurf etwas darüber gesagt. Mithin ist die Gewißheit darüber vorhanden, daß es in Bezug auf diesen Punkt künftig bei dem Alten verbleiben soll, und es wird künftig eben so wenig wie bisher in die Verhältnisse eingegriffen werden, welche jetzt allgemein sind, d. h. daß z. B. der Dorfschmied, der Dorfszimmermann im Falle der Noth, und wenn kein Schlosser oder Tischler in der Nähe ist, die Arbeit verrichten könne, die ihm eigentlich nach den Zunftverhältnissen nicht zusteht. Das kann man auf dem Lande nicht verhindern, und darum weiß ich nicht, was die §. für einen Zweck habe. Um den Streit zu endigen, möchte ich daher der geehrten Kammer den Vorschlag thun, daß sie für den Wegfall der §. stimme; denn nutzen kann sie nichts, wohl aber viel Schaden, weil der Begriff der Verwandtschaft der Handwerke unter sich so schwankend ist, daß im concreten Falle allerdings Zweifel darüber entstehen werden.

Referent v. Hartmann: Gegen den Wegfall mußte ich mich erklären, und daß die §. nicht überflüssig, sondern nothwendig in dem Sinne ist, den die Deputation genommen hat, beweist die Debatte und selbst der Widerspruch, den die §. von den Abgeordneten der Städte erfahren hat; läßt man sie weg, so wird Widerspruch entstehen, und man wird später bei desfallsigen Verhandlungen auf die Aeußerungen Rücksicht nehmen, welche in der Kammer gegen den Inhalt dieser §. laut geworden sind.

Staatsminister v. Könneritz: Behörden, welche diesen Zweifel zu entscheiden haben, werden wohl nicht auf Aeußerungen Bezug nehmen, die gegen die Ansicht der Regierung über das, was bisher Praxis gewesen ist, sich ausgesprochen haben, sondern auf das, was der königl. Commissar ausgesprochen hat. Was die Sache selbst anlangt, so verkenne ich nicht das Interesse, was die Dorfgemeinden daran haben, daß von den Dorfhandwerkern auch andere mit ihrem Handwerk verwandte Arbeiten gefertigt werden können. Daß ein Zunftzwang nicht stattfinden soll, ist auch bereits von dem königl. Commissar bemerkt worden. Die Dorfgemeinden haben nämlich ein Interesse, damit sie die Arbeit gemacht bekommen, und damit sie nicht genöthigt sind, Handwerker anderer Art auf das Land zu ziehen. Allein dieser Grund fällt weg, wenn ein Handwerker der andern Art auf dem Lande bereits ist, und ich mache darauf aufmerksam, daß wenn der Satz aufgenommen wird, dies gegen das Interesse der Dorfgemeinden laufen kann. Gesetzt, man fühlte das Bedürfnis in einem Dorfe, einen Tischler zu haben, und es sind ein paar Zimmerleute in dem Dorfe, welche Tischlerarbeiten gemacht haben, so würde in Bezug auf diese §. der Tischler, den man auffordern wollte, in das Dorf zu ziehen, sagen, er hätte keine Garantie dafür, daß er Arbeit erhalte, da die zwei Zimmerleute gleichfalls Arbeiten seines Gewerbes fertigten, und nach dieser Bestimmung darin geschützt werden müßten.

Abg. Zanker: Ich halte es auch für sehr gefährlich, wenn diese §. stehen bleiben sollte, um so mehr, wenn ich die §§. 15 und 16 betrachte; denn nach diesen sollen die Dorfhand-